

## Rechtsschutzversicherung und Spielcasinos

Welcher Anwalt kennt es nicht: Eine Deckungsanfrage wird mit einem offensichtlich an den Haaren herbeigezogenen Ablehnungsgrund beantwortet. Sobald der Rechtsanwalt den Versicherer auf dessen Haltlosigkeit aufmerksam macht, wird der nächste, ebenso hergesuchte Grund hinterhergeschoben. Wann immer man diese epidemisch um sich greifende Regulierungs-Verweigerungs-Praxis der Rechtsschutzversicherer zur Sprache bringt, kommt unweigerlich und gebetsmühlenartig das Stichwort vom enormen „Kostendruck“, dem die Versicherer ausgesetzt seien. Selbst der Kölner Fachanwalt für Versicherungsrecht *Dr. Hubert van Bühren*, wahrlich ein profilierter Kritiker der Branche, lässt bei seiner Erörterung der neuen Generation ARB „Verständnis“ anklingen (BRAK-Mitt. 2013, 255 [258]). Wie steht es um diesen „Kostendruck“? Zum Glück gibt es das Statistische Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2013, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft eV (GDV). Danach betragen die Schadensquoten – Aufwendungen für Versicherungsfälle in Relation zu den Versicherungsbeiträgen – im Jahre 2012 in der Kfz-Haftpflicht 95,4%, in der sonstigen Kfz-Versicherung gut 92%, in den Bereichen Industrie/Gewerbe/Landwirtschaft knapp 85% und in der Rechtsschutzversicherung gerade einmal 70% (Statistisches Taschenbuch, Tafeln 66, 71–73, 77). Die Verwaltungskostenquote einer deutschen Versicherung beträgt nur im Ausnahmefall mehr als 5%, die großen Versicherungskonzerne liegen deutlich darunter.

Man vergleiche: Die typische Gewinnquote beim Roulette beträgt 94% der Einsätze. Die Gewinnquote bei Black Jack lässt sich von einem perfekten Spieler bei nicht zu feindlichen House Rules auf bis zu 97% steigern (vgl. Scarne's New Complete Guide to Gambling, 1986). Die „einarmigen Banditen“ in Las Vegas schütten 98% der Einsätze aus; manche Casinos werben ausdrücklich mit einer Ausschüttung von 99% (eigene Beobachtung). Personal-, Wartungs- und Verwaltungskosten haben auch Casinos – es ist demnach deutlich lukrativer, eine deutsche Rechtsschutzversicherung zu betreiben als ein Spielcasino! Ergo: die Sparte „Rechtsschutzversicherung“ ist die Cashcow aller Universalanbieter, die damit offensichtlich die Kfz-Versicherungen quersubventionieren – wo der Wettbewerb, siehe oben, tatsächlich „mörderisch“ sein mag. Warum aber die Rechtsschutzversicherten ausbaden sollen, dass Kfz-Versicherungen „billig“ sein müssen, mag die Branche erklären – oder sie mag Öffentlichkeit, Gesetzgeber und Anwaltschaft mit der Leier vom „mörderischen Kostendruck“, der sie zu restriktiver Regulierung – sei es per ARB, sei es im Einzelfall – „zwingen“, künftig verschonen.

*Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf, Berlin*

## Freiheit, die wir meinen?

Man schreibt das Jahr 1978. Vor der Zivilkammer eines westdeutschen Landgerichts erscheinen in schwarzer Robe zwei Rechtsanwälte, bereit, ihre sich widersprechenden Anträge zu formulieren. Während der eine angetan ist mit weißem Hemd und weißer Krawatte, trägt der Beklagtenvertreter – unvorsichtigerweise, wie sich zeigen wird – eine grüne Krawatte. Der Vorsitzende wendet sich an den Klägervertreter und fragt: „Sie stellen den Antrag aus der Klageschrift und beantragen den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten?“ Dem erstaunten Hinweis des Klägervertreters, der gegnerische Kollege sei doch anwesend, begegnet der Vorsitzende mit den Worten: „Ich sehe hier keinen Anwalt, sondern allenfalls den Vorsitzenden irgendeines Jägervereins!“

Jahrzehnte später kommt nun endlich die Erlösung für die deutsche Anwaltschaft! „Freiheit gestalten“ war das Motto des diesjährigen Deutschen Anwaltstags in Stuttgart, und dieses Motto wurde unter mannigfaltigen Gesichtspunkten in vielen Beiträgen beleuchtet. Auch das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sich dieses Motto offenbar zu Herzen genommen. Endlich soll es auch bei der Kleiderordnung der Rechtsanwälte lockerer zugehen.

Was haben wir in den vergangenen Jahren voller Neid auf Mandanten und Zeugen geschaut, die – *Salesch* sei Dank – bei wärmeren Temperaturen mit sportlichen Shorts, Jesus-Latschen und verschwitzten Netzunterhemden die Gerichtssäle betraten, ohne zum Stein des Anstoßes zu werden. Wir hingegen quälten uns mit schwarzer Robe und eng gebundener Krawatte vor den Richtertisch. Wo bleibt denn da der freie Beruf, wird sich mancher gedacht haben und abgelenkt von der Vorstellung an die eigenen Bermudas fast den Einsatz verpasst haben. Nur ganz Mutige, besonders freiheitsliebende Advokaten der etwas anderen Generation schälen sich schon seit geraumer Zeit aus der Lederkluft und bedecken – noch? – notgedrungen jedenfalls beim Landgericht das T-Shirt mit der selbstverständlich offenstehenden Robe. Diese Ausnahmestellung und der Genuss, Aufsehen zu erregen, dürfte nunmehr zumindest in Baden-Württemberg vorbei sein. Der offenstehende Hemdkragen oder das T-Shirt kann ja eigentlich nur der erste Schritt gewesen sein für die Freiheit, die wir meinen. Erst wenn wir es geschafft haben, uns auch äußerlich weder von nicht-anwaltlichen Beratern noch von manchen unserer Mandanten zu unterscheiden, sind wir wirklich frei, so frei, dass wir vielleicht bald der Prognose von *Richard Susskind* Recht geben, die sich in dem Buch „The End of Lawyers“ finden lässt. Aber das sollte einem ein offener Hemdkragen ja wohl wert sein!

Der Vorstoß aus Baden-Württemberg ist sicherlich – so gesehen – für das Ministerium nur ein kleiner Schritt gewesen, aber ein großer für die Anwaltschaft.

*Rechtsanwalt/Notar Herbert P. Schons, Duisburg*